SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
bautechnik-bauordnungsrecht-holzbau@smr.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
1. Juni 2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/86-NKR

Dresden,
6. Juli 2021

Entwurf des 4. Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Bauordnung
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	 keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	jährlicher Zeitaufwand: 75.000 Stunden jährlicher Sachaufwand: 5,5 Mio. Euro nicht quantifizierte Entlastungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	jährlicher Personalaufwand: 1,5 Mio. Euro jährlicher Sachaufwand: 25,3 Mio. Euro nicht quantifizierte Entlastungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat davon Kommunen	 nicht quantifizierte Entlastungen nicht quantifizierte Entlastungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.	

JOB MIT J?
» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE
WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-gerechter Zugang über Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung unter https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ

Der Sächsische Normenkontrollrat bedauert, dass eine Quantifizierung der zahlreichen im Gesetzentwurf enthaltenen Verfahrenserleichterungen nicht erfolgt ist. Trotz des mit der Einführung der Rauchwarnmelderpflicht verbundenen Aufwandes geht er insgesamt davon aus, dass die Regelungen zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes führen.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der Rauchwarnmelderpflicht für Bestandsbauten einer staatlichen Vorgabe Vorrang vor der Eigenverantwortung der Eigentümer gegeben wird und dass trotz der erheblichen Kosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft eine 100%ige Sicherheit nicht zu erreichen sein wird.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Staatsministerium für Regionalentwicklung unter anderem:

- die Ausweitung der Rauchwarnmelderpflicht auf Bestandsgebäude,
- die Ausweitung der Verfahrensfreiheit von Garagen und Abstellplätzen auf Fahrradgaragen und Abstellplätze für Fahrräder sowie Erleichterungen für Maßnahmen der Wärmedämmung bei bestehenden Gebäuden,
- die Ausweitung der Verfahrensfreiheit von land- und forstwirtschaftlichen Vorhaben,
- die Erleichterung des seriellen und modularen Bauens durch die (Wieder-) Einführung der Typengenehmigung,
- den generellen Verzicht auf die Prüfung des Standsicherheitsnachweises bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2,
- die Einführung einer Mindestabstandsregelung für Windkraftanlagen von 1.000 m zu Wohnbebauung auf der Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuches,

- die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage nach Ablauf der 5-Jahresfrist des § 20 des E-Government-Gesetzes dauerhafte Regelungen für die Durchführung digitaler bauaufsichtlicher Verfahren möglich sind,

regeln.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Regionalentwicklung

Laut Ressort entsteht durch die Änderungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung kein bzw. nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Der Gesetzesentwurf sieht neben Klarstellungen, einer Verordnungsermächtigung zur Durchführung digitaler bauaufsichtlicher Verfahren und Datenübermittlung durch die Bauaufsichtsbehörden an andere Stellen überwiegend Vereinfachungen und damit eine Entlastung bezüglich der Verfahren als auch der materiellen Anforderungen vor. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung des Katalogs von § 61 SächsBauO (Verfahrensfreie Vorhaben), bezüglich Mobilfunkanlagen, eingeschossiger Gebäude sowie land- und forstwirtschaftlicher Vorhaben.

Mit der Einführung der Typengenehmigung als neues Verfahrensmodul erfolgt eine weitere Verfahrensderegulierung. Die Typengenehmigung bestätigt für bauliche Anlagen, die mehrfach an verschiedenen Stellen errichtet werden sollen, dass sie den (standortunabhängigen) bauaufsichtlichen Anforderungen entsprechen. Typengenehmigungen anderer Bundesländer sollen auch im Freistaat Sachsen gelten.

Durch die Regelungen in der SächsBauO und der Konkretisierung der technischen Anforderungen durch eine neu gefasste Muster-Holzbaurichtlinie wird ein allgemeingültiger, den brandschutzrechtlichen Anforderungen genügender Rechtsrahmen für das Bauen mit Holz aufgestellt, der dazu führt, dass Bauen mit Holz zukünftig insbesondere ohne eine Abweichungsentscheidung nach § 67 erfolgen kann. Neben diesen verfahrensrechtlichen Erleichterungen sieht die Gesetzesänderung auch materiellrechtliche Erleichterungen für den Holzbau vor, so dass auch hier kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Durch die Erstreckung der Rauchwarnmelderpflicht auf Bestandsimmobilien bis zum 31. Dezember 2024 ist mit einem geringfügigen Erfüllungsaufwand für Bürger und (Wohnungs-) Unternehmen zu rechnen, der konkret nicht bezifferbar ist. Anzuführen ist hier, dass die Rauchwarnmelderpflicht für Neubauten und wesentliche (bestandsschutzdurchbrechende) Änderungen an Bestandsimmobilien im Freistaat Sachsen bereits durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 16. Dezember 2015 (Drs.-Nr. 6/2773) gesetzlich eingeführt worden ist. Es ist zudem davon auszugehen, dass in nicht unerheblichem Umfang Bestandsimmobilien bereits freiwillig mit Rauchwarnmeldern ausgestattet worden sind, zumal die Installation einfach ist und damit die erforderlichen Aufwendungen für Erwerb, Montage und Betrieb im Verhältnis zu Bau-, Unterhalts- beziehungsweise Instandhaltungskosten nicht ins Gewicht fallen. Für die Verwaltung fällt über die allgemein nach §§ 57, 58 SächsBauO bestehenden (Kontroll-) Befugnisse kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Erst auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates hat das Ressort quantifizierte Angaben zum Erfüllungsaufwand nachgereicht.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Haushaltsauswirkungen für den Freistaat und die Kommunen zur Folge.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Einführung der **Rauchwarnmelderpflicht** gemäß § 47 Absatz 4 Satz 2 SächsBO-E in Bestandsgebäuden bis zum 31. Dezember 2024 führt zu einem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Die Eigentümerquote am Wohnungsbestand in Sachsen wird auf 35 % geschätzt (www.statista.com). Ausgehend von einem Wohnungsbestand von 2.339.386

Wohnungen zum 1.1.2016 (Einführung der Rauchwarnmelderpflicht für Neubauten) und der Annahme, dass inzwischen 50 % aller Wohnungen bereits mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sind (www.rauchmelder-lebensretter.de), ergibt sich ein Wohnungsbestand ohne Rauchwarnmelder von 409.393 Wohnungen im Freistaat Sachsen. Wenn davon ausgegangen wird, dass Schlafräume, Kinderzimmer und Flure mit je einem Rauchmelder ausgestattet werden müssen, und durchschnittlich jedem Haushalt vier Räume einschließlich Küche zur Verfügung stehen, ergibt sich eine durchschnittliche Zahl von drei Rauchmeldern pro Wohnung. Daraus ergibt sich bei den zu installierenden Rauchwarnmeldern eine Zahl von 1.228.179.

Bürgerinnen und Bürgern entsteht zunächst ein Zeitaufwand. Sie müssen sich mit der Vorgabe vertraut machen, Angebote einholen, die Rauchwarnmelder eventuell selbst kaufen, bezahlen und anbringen. Unter der Annahme, dass 25 % der Bürgerinnen und Bürger die Rauchwarnmelder anbringen lässt, entsteht diesen ein geschätzte Zeitaufwand von 42 Minuten (Sich mit der Vorgabe vertraut machen: 20 Minuten, Angebote einholen: 20 Minuten, Bezahlen: 2 Minuten). Den geschätzt 75 % der Bürgerinnen und Bürger, welche die Rauchwarnmelder selbst anbringt, entsteht ein Zeitaufwand von 132 Minuten (Sich mit der Vorgabe vertraut machen: 20 Minuten, Daten und Informationen sammeln: 20 Minuten, Wegezeit: 45 Minuten, Rauchwarnmelder beschaffen: 15 Minuten, Bezahlen: 2 Minuten, Rauchwarnmelder anbringen und Batterien wechseln: 30 Minuten). Bei einer vom Ressort unterstellten Lebensdauer der Rauchwarnmelder von 10 Jahren entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein jährlicher Zeitaufwand von insgesamt 74.714 Stunden ([25 % von 409.393 Wohnungen x 42 Minuten : 10 Jahre] + [75 % von 409.393 Wohnungen x 132 Minuten : 10 Jahre]).

Weiterhin entsteht den Bürgerinnen und Bürgern Kostenaufwand. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei 50 % der zu installierenden Rauchwarnmelder um einfache Rauchwarnmelder mit wechselbaren Batterien mit vom Ressort geschätzten Kosten von durchschnittlich 5 Euro pro Stück handelt. Bei den übrigen 50 % handelt es sich um Rauchwarnmelder mit fest verbauten Lithium-Ionen-Batterien mit vom Ressort geschätzten Kosten von durchschnittlich 25 Euro pro Stück. Bei einer unterstellten Lebensdauer von 10 Jahren entsteht ein jährlicher Sachaufwand für die Anschaffung der einfachen Rauchwarnmelder in Höhe von 307.045 Euro und der Rauchwarnmelder mit fest verbauten Batterien in Höhe von 1.535.224 Euro. Bei den einfachen

Rauchwarnmeldern entstehen zudem Batteriekosten von jährlich 1,50 Euro, mithin insgesamt 921.134 Euro / jährlich.

Zudem entstehen Montagekosten bei geschätzt 25 % der Wohnungen. Das Ressort schätzt diese auf 15 Euro pro Wohnung. Bei 409.393 Wohnungen ergeben sich 102.348 Wohnungen, welche einen Rauchwarnmelder montieren lassen. Mithin entstehen aller 10 Jahre Kosten in Höhe von 1.535.220 Euro, was einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von 153.522 Euro ergibt.

Vom Ressort werden außerdem jährliche Wartungskosten in Höhe von 25 Euro pro Wohnung geschätzt. Unterstellt, dass die Wohnungen, welche eine Montage vorgenommen haben auch eine jährliche Wartung vornehmen, entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 2.558.700 Euro (102.348 Wohnungen x 25 Euro). Bei den Bürgerinnen und Bürgern, welche den Rauchwarnmelder selbst montiert haben, geht das Ressort davon aus, dass die Wartungskosten entfallen, da der Batteriewechsel selbst vorgenommen wird.

Mit den **Änderungen in § 61 SächsBO-E** werden zahlreiche Bauvorhaben, welche bisher einer Baugenehmigung bedurften, verfahrensfrei gestellt. Dadurch kommt es zu einer erheblichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Auch bei den Erleichterungen für Maßnahmen der Wärmedämmung bei bestehenden Gebäuden kann es zu Ersparnissen bei den Bürgern kommen.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung der **Rauchwarnmelderpflicht** gemäß § 47 Absatz 4 Satz 2 SächsBO-E in Bestandsgebäuden bis zum 31. Dezember 2024 führt zu einem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Unter der Annahme das 65 % der Wohnungen unter den Begriff der Wirtschaft fallen und 50 % aller Wohnungen bereits mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sind, ergibt sich ein Wohnungsbestand ohne Rauchwarnmelder von 760.300 Wohnungen im Freistaat

Sachsen. Wenn von drei Rauchwarnmeldern pro Wohnung ausgegangen wird, ergeben sich 2.280.900 zu installierenden Rauchwarnmelder.

Der Wirtschaft entsteht zunächst ein Zeitaufwand. Die Vermieterinnen und Vermieter müssen sich mit der Vorgabe vertraut machen, Angebote einholen und die Rauchwarnmelder anbringen lassen. Unter der Annahme, dass 100 % der Vermieterinnen und Vermieter die Rauchwarnmelder anbringen lässt, entsteht diesen ein geschätzter Zeitaufwand von 42 Minuten. Bei einer vom Ressort unterstellten Lebensdauer der Rauchwarnmelder von 10 Jahren entsteht für die Wirtschaft ein jährlicher Zeitaufwand von insgesamt 53.221 Stunden (760.300 Wohnungen x 42 Minuten : 10 Jahre). Für Mitarbeiter mit durchschnittlichem Qualifikationsniveau ergibt sich gemäß VwV Sächsischer Normenkontrollrat, Anlage 2, Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft bei einem Stundenlohn von 28,15 Euro ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.498.171 Euro.

Weiterhin entsteht den Vermieterinnen und Vermietern Kostenaufwand. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei 50 % der zu installierenden Rauchwarnmelder um einfache Rauchwarnmelder mit wechselbaren Batterien mit vom Ressort geschätzten Kosten von durchschnittlich 5 Euro pro Stück handelt. Bei den übrigen 50 % handelt es sich um Rauchwarnmelder mit fest verbauten Lithium-Ionen-Batterien mit vom Ressort geschätzten Kosten von durchschnittlich 25 Euro pro Stück. Bei einer unterstellten Lebensdauer von 10 Jahren entsteht ein jährlicher Sachaufwand für die Anschaffung der einfachen Rauchwarnmelder in Höhe von 570.225 Euro und der Rauchwarnmelder mit fest verbauten Batterien in Höhe von 2.851.125 Euro. Bei den einfachen Rauchwarnmeldern entstehen zudem Batteriekosten von jährlich 1,50 Euro, mithin insgesamt 1.710.675 Euro / jährlich.

Zudem entstehen Montagekosten bei geschätzt 100 % der Wohnungen. Das Ressort schätzt diese auf 15 Euro pro Wohnung. Bei 760.300 Wohnungen entstehen aller 10 Jahre Kosten in Höhe von 11.404.500 Euro, was einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von 1.140.450 Euro ergibt.

Vom Ressort werden außerdem jährliche Wartungskosten in Höhe von 25 Euro pro Wohnung geschätzt. Unterstellt, dass alle Vermieterinnen und Vermieter eine jährliche

Wartung vornehmen lassen, entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 19.007.500 Euro (760.300 Wohnungen x 25 Euro).

Für die **sonstigen Änderungen in der Sächsischen Bauordnung** entsteht der Wirtschaft ein nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand um sich mit den geänderten Regelungen vertraut zu machen.

Künftig werden Abstellplätze für Fahrräder und Anhänger sowie Gebäude für Fahrradabstellplätze verfahrensfrei gestellt. Damit kommt es zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Auch bei den Erleichterungen für Maßnahmen der Wärmedämmung bei bestehenden Gebäuden kann es zu Einsparungen bei der Wirtschaft kommen.

Die Regelung in § 35 Absatz 9 SächsBO-E, wonach in notwendigen Treppenräumen ohne Fenster in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 Vorkehrungen zur Schlauchführung zu treffen sind, kann zu einer Verteuerung des Bauens führen.

Durch die Streichung in § 60 Satz 1 SächsBO-E bedürfen künftig Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern außer Sonderbauten keiner Baugenehmigung mehr. Hierdurch kommt es zu einer geringen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, da dies in der Praxis bereits teilweise Anwendung fand.

Mit den **Änderungen in § 61 SächsBO-E** werden zahlreiche Bauvorhaben, welche bisher einer Baugenehmigung bedurften, verfahrensfrei gestellt. Dadurch kommt es zu einer erheblichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Die Änderung in § 66 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 SächsBO-E führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, da künftig der Standsicherheitsnachweis für Wohngebäude der Klasse 1 und 2 nicht mehr bauaufsichtlich geprüft werden muss.

Die Einführung der Typengenehmigung in § 72a SächsBO-E führt zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Die Regelung in § 88 Absatz 3 dient der Ermöglichung eines künftigen elektronischen Baugenehmigungsverfahrens. Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind laut Ressort noch nicht absehbar.

Die Aufnahme einer Regelung der mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung vorzulegenden Bestätigung des qualifizierten Brandschutzplaners bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 kann zu einer finanziellen Belastung der Bauherren führen.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Künftig werden Abstellplätze für Fahrräder und Anhänger sowie Gebäude für Fahrradabstellplätze verfahrensfrei gestellt. Damit kommt es zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Auch bei den Erleichterungen für Maßnahmen der Wärmedämmung bei bestehenden Gebäuden kann es zu Einsparungen beim Freistaat kommen.

Die Regelung in § 35 Absatz 9 SächsBO-E, wonach in notwendigen Treppenräumen ohne Fenster in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 Vorkehrungen zur Schlauchführung zu treffen sind, kann zu einer Verteuerung des Bauens führen.

Durch die Streichung in § 60 Satz 1 SächsBO-E bedürfen künftig Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern außer Sonderbauten keiner Baugenehmigung mehr. Hierdurch kommt es zu einer geringen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, da dies in der Praxis bereits teilweise Anwendung fand.

Mit den **Änderungen in § 61 SächsBO-E** werden zahlreiche Bauvorhaben, welche bisher einer Baugenehmigung bedurften, verfahrensfrei gestellt. Dadurch kommt es zu einer erheblichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Die Regelung in § 88 Absatz 3 dient der Ermöglichung eines künftigen elektronischen Baugenehmigungsverfahrens. Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind laut Ressort noch nicht absehbar.

Die Aufnahme einer Regelung der mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung vorzulegenden Bestätigung des qualifizierten Brandschutzplaners bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 kann zu einer finanziellen Belastung der Bauherren führen.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Für die Kommunen entsteht ein nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand um sich mit den geänderten Regelungen vertraut zu machen.

Künftig werden Abstellplätze für Fahrräder und Anhänger sowie Gebäude für Fahrradabstellplätze verfahrensfrei gestellt. Damit kommt es zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Auch bei den Erleichterungen für Maßnahmen der Wärmedämmung bei bestehenden Gebäuden kann es zu Einsparungen bei den Kommunen kommen.

Durch die Streichung in § 60 Satz 1 SächsBO-E bedürfen künftig Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern außer Sonderbauten keiner Baugenehmigung mehr. Hierdurch kommt es zu einer geringen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, da dies in der Praxis bereits teilweise Anwendung fand.

Mit den **Änderungen in § 61 SächsBO-E** werden zahlreiche Bauvorhaben, welche bisher einer Baugenehmigung bedurften, verfahrensfrei gestellt. Dadurch kommt es zu einer erheblichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Die Änderung in § 66 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 SächsBO-E führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, da künftig der Standsicherheitsnachweis für Wohngebäude der Klasse 1 und 2 nicht mehr bauaufsichtlich geprüft werden muss.

Die Einführung der Typengenehmigung in § 72a SächsBO-E führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Die Regelung in § 88 Absatz 3 dient der Ermöglichung eines künftigen elektronischen Baugenehmigungsverfahrens. Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind laut Ressort noch nicht absehbar.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Der Sächsische Normenkontrollrat bedauert, dass eine Quantifizierung der zahlreichen im Gesetzentwurf enthaltenen Verfahrenserleichterungen nicht erfolgt ist. Trotz des mit der Einführung der Rauchwarnmelderpflicht verbundenen Aufwandes geht er insgesamt davon aus, dass die Regelungen zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes führen.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der Rauchwarnmelderpflicht für Bestandsbauten einer staatlichen Vorgabe Vorrang vor der Eigenverantwortung der Eigentümer gegeben wird und dass trotz der erheblichen Kosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft eine 100%ige Sicherheit nicht zu erreichen sein wird.

gez. Czupalla
Vorsitzender und Berichterstatter